

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!            Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      ArbGG § 72 Divergenzrevision; Tarifvertrag über  
              eine Zuwendung für Angestellte im Geltungsbereich  
              des BAT vom 12.10.1973 (Zuwendungs-TV) § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 362/76  
Urteil des BAG vom 6. Juli 1977

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 362/76

6 Sa 809/74 Niedersachsen

Verkündet  
am 6. Juli 1977

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. Januar 1976 - 6 Sa 809/74 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte war seit dem 1. April 1950 als Krankenschwester im Kreiskrankenhaus B beschäftigt. Auf das Dienstverhältnis fand der für sie einschlägige BAT nebst Zusatztarifverträgen, darunter auch der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (Zuwendungs-TV) Anwendung. Seit 1966 war die Beklagte mit 33 Stunden pro Monat teilzeitbeschäftigt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1973 kündigte die Beklagte das Dienstverhältnis zum 31. Januar 1974. Der Kläger bestätigte die Kündigung mit Antwortschreiben vom 6. September 1973. Mit Ablauf des 31. Januar 1974 schied die Beklagte aus den Diensten des Klägers aus. Sie ist seitdem nicht mehr berufstätig.

Im November 1973 erhielt die Beklagte vom Kläger wie in den Jahren zuvor nach dem Zuwendungs-TV eine Sonderzuwendung in Höhe von 201,45 DM.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Rückzahlung des Zuwendungsbetrages in voller Höhe. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 201,45 DM nebst Zinsen zu zahlen. Er hat vorgetragen: Bei der Auszahlung der Zuwendung sei nicht näher geprüft worden, ob die Beklagte nach ihrem Ausscheiden weiterhin im öffentlichen Dienst tätig sein werde. Für die gegenteilige Annahme hätten jedoch Anhaltspunkte nicht vorgelegen. Deswegen sei der Landkreis zunächst von einer weiteren Tätigkeit der Beklagten im öffentlichen Dienst ausgegangen. Es sei wenig praktikabel, von jedem in gekündigter Stellung befindlichen Mitarbeiter vor der Auszahlung Erklärungen über seine zukünftigen Berufspläne anzufordern. Die Berufsabsichten könnten schließlich auch wieder geändert werden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie stellt nicht in Abrede, keinen Anspruch auf Zahlung der Zuwendung gehabt zu haben, hält sich jedoch aus Rechtsgründen zur Rückzahlung des ausgezahlten Betrages deshalb nicht für verpflichtet, weil der Landkreis im

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Zeitpunkt der Auszahlung ihr Ausscheiden zum 31. Januar 1974 gekannt habe. Sie habe die Zahlung daher als Treuegeld für ihre 25-jährige Tätigkeit bei dem Kläger aufgefaßt.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

### Entscheidungsgründe:

Keine der gesetzlichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 ArbGG ist gegeben. Da das Landesarbeitsgericht das Rechtsmittel nicht zugelassen hat, der Streitwert bzw. Beschwerdewert die nach § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erforderliche Höhe nicht erreicht, stünde der Revisionsrechtszug nur offen, wenn das angefochtene Urteil i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe, des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen würde. Auch auf diesem Wege kann der Kläger keinen Zugang zur Revisionsinstanz finden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Abweisung der Klage zunächst mit dem Verfall der Klageforderung gemäß § 70 Abs. 2 BAT begründet. Hierfür war tragend die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der etwaige Rückgewähranspruch aus § 1 Abs. 5 Zuwendungs-TV sei bereits mit der Auszahlung der Zuwendung am 15. November 1973 fällig geworden. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht allerdings in Gegensatz zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 20. Februar 1975 - 5 AZR 240/74 - gesetzt; dort ist tragend für die getroffene Entscheidung dargelegt, der Rückgewähranspruch nach § 1 Abs. 5 Zuwendungs-TV entstehe in dem Zeitpunkt, in dem der Angestellte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide und feststehe, daß keine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Zuwendungs-TV vorläge. Die Revision hat im einzelnen zutreffend den Unterschied zwischen der Rechtsauffassung des erkennenden Senats im damaligen Urteil und der des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil herausgestellt.

Die gehörig vorgetragene Divergenz führt gleichwohl nicht zur Zulässigkeit der Revision. Das Landesarbeitsgericht hat

- 4 -



unabhängig von dem obigen Abweisungsgrund weiter ausgeführt, der Rückforderungsanspruch des Klägers sei angesichts der Vorschrift des § 36 Abs. 6 BAT "unverständlich". Nach dieser Vorschrift kann von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden; von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszustellende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist es gemäß dieser Vorschrift billigerweise geboten, von der Rückforderung Abstand zu nehmen, weil die Beklagte 25 Jahre treue Dienste für den Kläger geleistet und ihm auch über den ursprünglichen Kündigungsstermin hinaus noch einen weiteren Monat ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt habe.

Diese Darlegungen sind eine aus § 36 Abs. 6 BAT hergeleitete Begründung der Klageabweisung, die selbständige Bedeutung hat und tragende Grundlage des angefochtenen Urteils bleibt, auch wenn die oben angeführte Begründung wegfällt. Hinsichtlich dieser Zweitbegründung hat die Revision eine Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG nicht behauptet. Auf die vorgetragene Divergenz hinsichtlich der Erstbegründung kommt es danach nicht mehr an, da auf ihr der Urteilsausspruch nicht i. S. des § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG beruht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts steht dann, wenn das Berufungsgericht den Urteilsausspruch auf mehrere Begründungen - sei es selbständig nebeneinander, sei es im Verhältnis von Haupt- und Hilfsgrund - stützt, der Weg in die Revisionsinstanz nur offen, wenn hinsichtlich beider Begründungen eine Divergenz vorgebracht wird und vorliegt (AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG; AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Ob die Zweitbegründung des Landesarbeitsgerichts zu billigen wäre, muß offen bleiben. Ein Urteil hierüber wäre nur zulässig, wenn die Revision statthaft wäre.

Die Revision war somit als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Blasig

Heidenreich



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile

